

Castle Private Equity AG, Freienbach

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Kapital der Castle Private Equity AG (mit Sitz in Freienbach), Schützenstrasse 6, 8808 Pfäffikon SZ, («Castle»), beträgt CHF 208'500'000, eingeteilt in 41'700'000 Namenaktien von je CHF 5 Nennwert. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 2013 wurde beschlossen, das Aktienkapital mittels Vernichtung der 4'170'000 im letzten Aktienrückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien um CHF 20'850'000 auf CHF 187'650'000 herabzusetzen. Der Vollzug dieser Kapitalherabsetzung soll nach Ablauf der Schuldenruffrist, die am 23. Juli 2013 endet, im Handelsregister eingetragen werden.

Die ordentliche Generalversammlung der Castle vom 15. Mai 2013 hat den Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms Namenaktien im Umfang von maximal 15,55% des Aktienkapitals zum Zweck der Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Der effektive Umfang des Aktienrückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität von Castle und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt. Maximal können unter dem Rückkaufprogramm 5'835'915 Namenaktien von je CHF 5 Nennwert zurückgekauft werden, was maximal 15,55% des nach Vollzug der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals entspricht.

Der Verwaltungsrat wird an einer der nächsten Generalversammlungen eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung in der Höhe des erzielten Rückkaufvolumens unter diesem Rückkaufprogramm beantragen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

An der SIX Swiss Exchange AG wird gemäss Standard für Investmentgesellschaften eine zweite Linie für die Aktien von Castle errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Castle als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Castle unter der bisherigen Valorenummer 4.885.474 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Castle hat daher die Wahl, Aktien von Castle entweder im normalen Handel zu verkaufen oder Castle zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien von Castle und deren Nennwert von CHF 5 in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von Castle.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von Castle finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Castle hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von Castle als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Castle auf der zweiten Linie stellen.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Castle auf der zweiten Linie erfolgt ab 03. Juni 2013 und wird bis längstens am 30. Mai 2014 aufrechterhalten. Castle behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der Eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die Eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Das eingeholte Steurruling und insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 2 hiervoor sind allgemeiner Natur und stellen die steuerliche Behandlung für Aktionäre mit Ansässigkeit in der Schweiz dar. Castle sind die individuellen Verhältnisse der einzelnen Investoren nicht bekannt. Die Aktionäre sind deshalb gehalten, ihre konkrete Situation mit ihrem eigenen Rechts-, Finanz- oder Steuerberater zu klären.

Nicht-öffentliche Informationen

Castle bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Verfügung der Übernahmekommission

Da sich das maximale Volumen des Rückkaufprogramms auf mehr als 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte gemäss Handelsregistereintrag beläuft, hat die Übernahmekommission gemäss Ziff. 5.3 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 am 8. Mai 2013 folgende Verfügung erlassen:

- Das Rückkaufprogramm von Castle Private Equity AG über eine spezielle Handelslinie der SIX Swiss Exchange AG zum Zweck der Kapitalherabsetzung im Zeitraum vom 3. Juni 2013 bis längstens

zum 30. Mai 2014 wird im Umfang von maximal 5'835'915 Castle-Aktien von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt.

- Castle Private Equity AG wird eine Ausnahme von Rn 8 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 gewährt.
- Das Rückkaufinsurat von Castle Private Equity AG hat die Informationen zum neuen Rückkaufprogramm gemäss Rn 49 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
- Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufinsurats von Castle Private Equity AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- Die Gebühr zulasten von Castle Private Equity AG beträgt CHF 20'000.

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnastrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Eigene Aktien

Per 14. Mai 2013 hielt Castle 575'885 eigene Namenaktien, was einem Anteil von 1,38% am Kapital sowie der Stimmrechte entspricht. Zusätzlich hält Castle 4'170'000 Namenaktien (10,00% der Kapital- und Stimmrechte), welche wie oben unter «Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung» erwähnt, nach Ablauf der Schuldenruffrist, die am 23. Juli 2013 endet, vernichtet werden sollen.

Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 14. Mai 2013 publizierten Meldungen halten folgende wirtschaftliche Berechtigte mehr als 3% der Kapital- und Stimmrechte an Castle:

David C. Abrams, 20 Lowell Lane, Brookline, MA02445 USA
8'337'622 Namenaktien (19,99% der Kapital- und Stimmrechte)

Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich und
Adroit Investment (Offshore) Ltd, Grand Cayman Islands
4'000'000 Namenaktien (9,59% der Kapital- und Stimmrechte)

M.M. Warburg-LuxInvest S.A., 2, Place Dargent, L-1413 Luxembourg
3'000'000 Namenaktien (7,19% der Kapital- und Stimmrechte)

Ironsides Partners Opportunity Master Fund L.P., 100 Summer Street, Suite 2705, Boston, MA 02110, USA (indirekter Halter: Robert Knapp, 62 Mount Vernon Street, MA 02110 Boston USA)
2'629'401 Namenaktien (6,31% der Kapital- und Stimmrechte)

Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Schweiz), Lange Gasse 15, 4002 Basel und
Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Liechtenstein), Herrngasse 12, 9490 Vaduz FL
1'929'700 Namenaktien (4,63% der Kapital- und Stimmrechte)

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern / ISIN / Tickersymbole

Namenaktie Castle von CHF 5 Nennwert
4.885.474 / CH0048854746 / CPEN

Namenaktie Castle von je CHF 5 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Linie)
18.458.715 / CH0184587159 / CPENE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.

Für weitere Informationen wird auf www.castlepe.com verwiesen.